

Protokoll der 4. Informationsveranstaltung der GEF zur Umsetzung der NFA vom 23. November 2007

1. Begrüssung und Eingangsreferat

Eingangsreferat von Herrn Regierungsrat Philippe Perrenoud siehe Beilage.

2. Einführungsverordnung IFEG und Sonderschulverordnung (vgl. Folien 3 -10)

Frau Iris Schaller vom Rechtsamt der GEF informiert über das Konsultationsverfahren. Für die Sicherstellung der bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung während der Übergangszeit und die Einführung des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung invalider Personen (IFEG) mussten auf Kantonsebene rechtliche Grundlagen geschaffen werden. Es ist gelungen, diese rechtzeitig auf 1. Januar 2008, d.h. auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der NFA-Vorlagen des Bundes, zu erlassen.

Aus zeitlichen Gründen wurden dringliche Verordnungen geschaffen. Sie müssen spätestens nach 5 Jahren ins ‚ordentliche‘ Recht überführt bzw. durch die Regelungen, welche die Neukonzeptionen in den Bereichen Sonderschulung und erwachsene Behinderte erfordern werden, abgelöst werden.

Zur Einführungsverordnung wurde vor den Sommerferien ein Konsultationsverfahren durchgeführt. Die Rücklaufquote betrug ein Drittel. Es wurden sowohl Anliegen zur Vorlage wie auch bereits zur Neukonzeption eingebracht. Grundsätzlich war das Echo zur Vorlage positiv. Insbesondere wurde die Strategie begrüsst, eine Übergangsregelung analog der bisherigen IV-Gesetzgebung zu schaffen und grundsätzliche Neuerungen erst im Rahmen der Konzeptionsarbeiten zu diskutieren.

Auf einzelne Anliegen konnte eingetreten werden, so beispielsweise:

- statt 1 Verordnung wurden 2 Verordnungen erarbeitet, die Einführungsverordnung zum IFEG (EV IFEG) und die Verordnung über die Sonderschulung von invaliden Kindern und Jugendlichen (SSV). Die Verordnungen sind unter www.gef.be > Übergreifende Projekte > Projekt NFA zu finden.
- Psychomotorik-Therapie wird für alle Kinder mit schweren Störungen in der Körperwahrnehmung/Motorik finanziert und nicht nur für Sonderschüler/innen.

Auf verschiedene Anregungen konnte im Rahmen des Dringlichkeitsrechts nicht eingetreten werden, so z.B.:

- der Begriff ‚invalide Personen‘ kann im Rahmen der Übergangsregelungen nicht durch ‚Personen mit einer Behinderung‘ ersetzt werden, weil die Bedeutung nicht identisch ist. Im Rahmen der Konzeptionierung des Behindertenbereichs soll der Begriff ‚invalide Personen‘ aber abgelöst werden.
- Die Finanzierung der Pflege und Betreuung bei Unterbringung in einem privaten Haushalt via Ergänzungsleistungen ist während der Übergangszeit nicht möglich.

Die nicht berücksichtigten Anliegen sind vorgemerkt und werden im Rahmen der Neukonzeptionen diskutiert. Allen, die sich am Konsultationsverfahren beteiligt haben, wird bestens gedankt.

Diskussion / Fragen / Bemerkungen

K. Kanka, FAssiS: weist daraufhin, dass es bei der Thematik Finanzierung über die Ergänzungsleistungen auch um die Situation von Personen ging, welche aufgrund ihres Einkommens und

Vermögens nicht EL-berechtigt sind. Für diese Personen bedeutet der Ersatz der IV-Beiträge (Versicherungsleistungen) durch Ergänzungsleistungen eine Schlechterstellung.

G. Pestalozzi, kbk: erkundigt sich welche Fristen denn nun gelten: Im Zusammenhang mit der Übergangsfrist wird von mindestens 3 Jahren gesprochen, das Dringlichkeitsrecht (SSV und EV IFEG) muss nach spätestens 5 Jahren ersetzt werden.

M. Loosli, ALBA: erläutert, dass diese Fristen den Rahmen bilden, während dem die Neukonzeption des Behindertenbereichs und der Sonderschulung erarbeitet und rechtlich verortet werden muss. Der genaue Zeitpunkt ist noch unklar und möglicherweise für die beiden Bereiche auch unterschiedlich. Die zeitliche Abstimmung mit anderen Gesetzgebungsverfahren, z.B. dem Volksschulgesetz (VSG) oder dem Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG), wird angestrebt.

3. Umgang mit Fragen während der Übergangszeit (vgl. Folie 11)

Frau Christa Marti weist darauf hin, dass mit der NFA so etwas wie eine neue Aera begonnen hat. Die entsprechenden Regelungen wurden, so weit bekannt, kommuniziert.

Die Kommunikation erfolgt mittels Informationsschreiben, Newsletter, Wegleitungen und Veranstaltungen. Die Unterlagen sind auch auf dem Internet zu finden. Dort gibt es eine Rubrik „häufige Fragen“, die bei Bedarf aktualisiert wird. Wenn zusätzlicher Informationsbedarf besteht, geben die Mitarbeiter/innen des ALBA gerne Auskunft – oder nehmen die Fragen zur Abklärung entgegen.

4. Langzeitbereich: Finanzierung von Tagesheimen (vgl. Folien 12-17)

Herr Markus Loosli erläutert die Neugestaltung der Finanzierung und der Steuerung von Tagesheimen im Alters- und Langzeitbereich. Die Folien geben darüber detailliert Auskunft. Zu beachten ist, dass dieses Angebot nicht für Menschen mit einer Behinderung (im Erwerbsalter) konzipiert ist, sondern ausschliesslich betagten Personen zur Verfügung steht.

5. Teilprojekt erwachsene Behinderte: Konzepterstellung (vgl. Folien 18-21)

Anhand des Bildes der beiden zusammengebundenen Esel, die erst durch Kooperation ihre beiden Heuhaufen fressen können, werden von der Projektleiterin Therese Zbinden die beiden Grundsätze aufgezeigt, die die Erstellung des Behindertenkonzeptes prägen.

1. Der Grundsatz des **GEMEINSAMEN**
2. Der Grundsatz des **SCHRITTWEISEN VORGEHENS**

Zum 1. Grundsatz, dem GEMEINSAMEN

- Wir alle tragen letztendlich eine gemeinsame Verantwortung für die Behindertenpolitik des Kt. Bern. Dies muss sich auch in einer gemeinsamen Erarbeitung und Umsetzung des Behindertenkonzeptes zeigen. Solange jeder nur auf seine Seite zieht, erreicht niemand etwas.
- Die zu bearbeitenden Themen betreffen immer alle. Dies haben auch die von den Anwesenden im Vorfeld der Veranstaltung eingereichten Fragen gezeigt. Alle wollen eine zukunftsweisende Behindertenpolitik und ein umsetzbares Behindertenkonzept. Das Behindertenkonzept soll also auf einer breiten Grundlage erarbeitet werden und mehr umfassen als die Vorgaben des IFEG. Alle machen sich Gedanken zu Themen wie der Finanzierung, zu Arbeit und Behinderung, zur Problematik verschiedener Behinderungsgruppen (Menschen mit einer multiplen Behinderung, Personen mit einer psychischen Behinderung) und zur Bedarfsanalyse und Angebotsplanung der Zukunft. Im Lauf der Konzepterstellung werden alle diese Themen bearbeitet.
- Wie die Darstellung auf der Folie 20 des Handouts zeigt hängen alle Themen zusammen.

Zum 2. Grundsatz, dem SCHRITTWEISEN VORGEHEN

- Für die Bearbeitung müssen die obengenannten Themenbereiche in bearbeitbare Einzelthemen unterteilt werden – immer im Wissen ums Ganze, um die Zusammenhänge.

- Auf der Darstellung „Vorgehenskonzept“ (Folie 21 im Handout) ist dieses schrittweise Vorgehen ersichtlich. Mit ihm soll die wichtige und notwendig Koordination zwischen den Einzelthemen und zur Gesamtausrichtung sichergestellt werden:
 - Die Phasen rot-gelb-grün sind Erarbeitungsphasen. Sie werden jeweils abgeschlossen durch Zusammenfassungs-, Entscheidmomente: orange Ellipsen. Hier wird sichergestellt, dass die Ergebnisse aus den verschiedenen Einzelthemen aus einer Phase aufeinander abgestimmt werden. Hier wird auch das weitere Vorgehen beschlossen.
 - Die Betroffenen sind aktive Partner in diesem Prozess: sowohl in den Erarbeitungsphasen (rot-gelb-grün) als auch in den Entscheidungsphasen. So wird sichergestellt, dass die verschiedenen Akteure die Entwicklung mitverfolgen und mitprägen können und sich nicht erst am Schluss mit einem starren Endprodukt auseinandersetzen müssen.

Aktuell stehen wir mitten in der roten Phase. Ziel dieser Phase ist es, das IST quantitativ und qualitativ zu erheben und zu strategisch wichtigen Fragen (Anspruchsberechtigung, Subjekt-, Objektfinanzierung) die Stossrichtung zu definieren. Hier sind etliche der Anwesenden bereits aktiv involviert. Die Ergebnisse werden im Frühling in einem ersten strategischen Workshop zusammengeführt und mit den Verbänden diskutiert. Dabei geht es nicht einfach nur um ein Feedback, sondern um eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Thematik.

Diskussion / Fragen / Bemerkungen

K. Lutz-Marxer: stört sich am Begriff ‚Subjektfinanzierung‘.

M. Loosli, ALBA: kann dies gut nachvollziehen und weist daraufhin, dass auch der frühere Regierungsrat Samuel Bhend diesen Begriff gar nicht mochte und anregte, von Personenfinanzierung oder personenorientierten Finanzierung zu sprechen. Allerdings ist es wichtig, dass Begriffe einheitlich verwendet werden, und der auch interkantonal gebräuchliche Ausdruck ist ‚Subjektfinanzierung‘ als Gegenbegriff der ‚Objektfinanzierung‘.

6. Teilprojekt Sonderschulung: Konzepterstellung (vgl. Folien 22 – 25)

Vorgehen (vgl. Folie 23)

Der Projektleiter Peter Wüthrich informiert, dass das Vorgehen den Einbezug der Betroffenen und unterschiedliche Formen der Mitarbeit vorsieht. Betreffend Termine ist die Totalrevision der Volksschulgesetzgebung massgebend (geplant Inkraftsetzung 1.8.2012); der Bereich Sonderpädagogik muss darin gesetzlich verortet werden.

Bezüge (inhaltlich) (vgl. Folie 24)

Massgabe für die Erarbeitung des Konzepts Sonderschulung ist die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich Sonderpädagogik (Sonderschulkonkordat). Diese ist am 25. Oktober 2007 von der Plenarversammlung der EDK z.H. der Beitrittsverfahren in den Kantonen verabschiedet worden.

Mit den „gemeinsamen Instrumenten“, zu deren Anwendung sich die Vereinbarungskantone verpflichten, sind die folgenden gemeint:

- Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik
- Qualitätsstandards der Kantone zur Anerkennung von Leistungsanbietern im Bereich der Sonderpädagogik
- Standardisiertes individuelles Abklärungsverfahren

Während die beiden ersten Instrumente von der Plenarversammlung bereits verabschiedet wurden, braucht die Entwicklung des standardisierten individuellen Abklärungsverfahrens noch längere Zeit. Es ist geplant, dieses nach einer Vernehmlassung per Ende 2009 vorlegen zu können. Das standardisierte individuelle Abklärungsverfahren soll gemäss Sonderschulkonkordat dann zum Zuge kommen, wenn über die Anordnung von verstärkten Massnahmen entschieden werden soll. Diese sind wie eine Art „Potenzierung“ der sonderpädagogischen Massnahmen der Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV) zu verstehen. Sie zeichnen sich den auch durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus:

- lange Dauer,
- hohe Intensität

- hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen (die mit der Umsetzung der Massnahme betraut werden) sowie
- einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.

Stand (vgl. Folie 25)

Im jetzigen Zeitpunkt liegt ein Rahmenkonzept vor, das eine erste Konkretisierung des Sonderschulkonkordats darstellt. In der Begleitgruppe findet darüber eine erste fachliche Diskussion statt. Die Grundlagen bilden die Basis für die Festlegung des Rechtssetzungsbedarfs und für Aufträge zur Vertiefung der Themen bzw. Kapitel.

Diskussion / Fragen / Bemerkungen

K. Kanka, FAssiS: 1. Betroffene Eltern und Kinder müssten einbezogen werden.

2. Mit steigendem Grad der Behinderung steigt die Wahrscheinlichkeit einer stationären Unterbringung. Wie wird dieser Problematik begegnet? Wie wird die Integration in die Regelschule auch in solchen Situationen möglich?

P. Wüthrich, ALBA: Zu Punkt 1: Der Einbezug richtet sich nach den Gepflogenheiten bei der Entwicklung von Konzepten im Bereich der Regelschule. Zu Punkt 2: Die Frage wird im Rahmen der Erarbeitung der Konzeption Sonderschulung zu klären sein. Dabei gilt es den Aspekt der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen. Im Sonderschulkonkordat heisst es dazu: „Integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation“.

M. Loosli, ALBA: NFA bietet Chancen und Möglichkeiten, Neues zu denken. Im Alters- und Behindertenamt zieht sich die Meinung „möglichst lange zu Hause sein“ vom Bereich Kinder/Jugendliche über erwachsene Menschen mit einer Behinderung bis zu Menschen im Alter.

S. Ryser, Grossrat: In der eingereichten Motion „Die Erziehungsdirektion soll künftig für die Sonderschulen zuständig sein“ wird der Begriff „Sonderschule“ nicht weiter ausgeführt, obwohl darunter auch Betreuung und Wohnen verstanden wird. Mit der Motion soll eine Auseinandersetzung auf Verwaltungsebene vermieden werden. Was wird zur Vermeidung vorgekehrt?

Regierungsrat Ph. Perrenoud: Die Absicht der Regierung ist klar. Auf Verwaltungsebene gibt es unterschiedliche Auffassungen bezüglich Zuständigkeiten. Die Verantwortung tragen der Erziehungsdirektor, Herr Regierungsrat B. Pulver und ich, Punkt.

A. Lüthy, Netzwerk Lehrkräfte an IV-Schulen: Was geht letztlich zur ERZ, was bleibt bei GEF? Wohin bspw. gehört der Koch?

S. Ryser, Grossrat: Stört sich am letzten Satz der Antwort des Regierungsrates „Die offenen Fragen des Transfers werden bilateral zwischen GEF und ERZ zu klären sein.“ Und fragt, was denn noch geklärt werden muss.

Regierungsrat Ph. Perrenoud: Ziel ist es, die Frage der Zuständigkeiten breit anzugehen. Viele Fragen sind noch unbeantwortet. Es braucht auch eine Klärung der Begriffe wegen möglicher Missverständnisse. Kind ist nicht nur Schule, zwischen Schule und Familie gibt es auch Zwischenbereiche, bspw. die Erziehung. Herr Pulver und er haben ein grosses Herz und Engagement für diese Sache.

M. Loosli, ALBA: unterstützt die Ausführungen des Direktors.

U. Wüthrich, Präsident HVBE: Der Heimverband Bern hat Herrn Direktor Ph. Perrenoud einen Brief zugestellt, der die Position des Verbandes betreffend Zuständigkeiten ausführt. Die Frage was und wie weit geht Bildung ist eine zentrale Frage. Für den HVBE ist klar, dass der heute in der Zuständigkeit der GEF liegende Bereich Sonderschulung, inkl. Wohnbereiche zur ERZ zu transferieren ist. Der HVBE will für alle leistungsanbietenden Institutionen als Vertragspartner nur eine Ansprechdirektion, was gleichbedeutend ist mit: ein Leistungsvertrag, ein Budget, eine Betriebsrechnung, ein Inspektorat, eine Revisionsstelle.

Regierungsrat Ph. Perrenoud: Der Erziehungsdirektion steht ein Direktor vor, welcher sich für die Fragen der Sonderpädagogik engagiert. Was, wenn einmal von einem andern Direktor/einer andern Direktorin elitärer und mit Schwerpunkten im Bereich Uni gedacht wird?

N. Vital, HVBE: In der SSV steht in Artikel 10 Absatz 4, dass die GEF für Reisen mit öffentlichen Transportmitteln Gutscheine abgeben kann. Stehen solche ab 1.1.2008 weiterhin zur Verfügung?

P. Wüthrich, ALBA: Die IV hat Gutscheine in letzter Zeit sehr zurückhaltend herausgegeben. Die SSV sieht aber die Möglichkeit vor. Das ALBA prüft zzt. eine einfachere Lösung, die aber von der gleichen Zielsetzung ausgeht.

J. Sägesser, freiberufliche Psychomotoriktherapeutinnen und –therapeuten: Pädiater sind nicht ausreichend informiert. Wer ist für die notwendigen Informationen besorgt?

P. Wüthrich, ALBA: In den nächsten Tagen findet einerseits eine direkte Information im Rahmen einer „informellen Runde“ von praktizierenden Kinderpsychiaterinnen und –psychiatern sowie Kinderärztinnen und –ärzten statt. Andererseits werden die Schulärztinnen und -ärzte (damit eingeschlossen diejenigen, die Pädiaterinnen und Pädiater sind) mit einer mit dem Kantonsarztamt koordinierten schriftlichen Information bedient.

E. Moser, Früherziehungsdienst des Kantons Bern: Hat bereits anlässlich des Grossratsmeetings vom 21.11.2007 seitens der kbk daraufhingewiesen, dass die finanziellen Ressourcen für die Sonderpädagogik auch nach der Übergangszeit gesichert werden müssen - und zwar nachhaltig. Mit der gesetzlichen Verortung ist der Bereich nicht der politischen Willkür ausgesetzt.

K. Kanka, FAssiS: Werden Bewohnende einer Institution 2008 höhere Rechnungen erhalten und stärker zur Kasse gebeten? Wie werden die Behinderten selbst über die Veränderungen informiert?

S. Leutwyler, ALBA: Es kann sein, dass Bewohnende eine höhere Rechnung erhalten. Diese ist jedoch mit der EL bezahlbar. Heim muss den gleichen Tarif verrechnen wie 2007. Das Heim stellt den Bewohnenden einen neuen Tarifaussweis aus, dieser geht via Heimbewohner zur Ausgleichskasse. Behinderte Person selbst muss nichts unternehmen.

Th. Zbinden, ALBA: Ist froh um diese Frage der Information an Behinderte selbst. Entwurf eines Schreibens liegt vor. Vorschlag: mit Mitgliedern der Begleitgruppe zusammen Inhalt, Form und Verteiler eines solchen Schreibens definieren.

H. Jost, BKSv: Wie werden die Sozialdienste und die Ausgleichskassen informiert?

Th. Zbinden, ALBA: Die Sozialdienste haben letzte Woche ein Informationsschreiben erhalten. Gestern wurden die Sozialdienste der Region Bern auf ihre Initiative hin persönlich informiert.

S. Leutwyler, ALBA: Information ist weiterhin wichtig. Informationsveranstaltungen sollen nach Bedarf weiterhin möglich sein. Die Veränderungen bei der der kantonalen Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen wurden gemeinsam mit der Ausgleichskasse des Kantons Bern erarbeitet.

M. Loosli, ALBA: Diskussion mit Justiz-, Gemeinden- und Kirchendirektion (JGK) (zuständig für die Veränderungen der EL) und Ausgleichskasse ist bereits im Frühling 2007 erfolgt. Wir gehen davon aus, dass sie ihre Zweigstellen auch weiterinformiert haben.

B. Schär, Logopädie Bern: Wie wird künftig Logopädie nach der obligatorischen Schulzeit finanziert?

P. Wüthrich: (Anmerkung auf Grund anschliessender Abklärung der IV-Stelle, Zitat aus IV- E-Mail vom 26.11.2007) „Im Rahmen der NFA werden die Kantone für weiterführenden Sprachheilunterricht nach dem Volksschulaustritt nicht leistungspflichtig.“

T. Aebischer, Heimverband Bern: ist nicht einverstanden mit den Tarifregelungen, die besagen, dass keine Anpassungen möglich sind.

S. Leutwyler, ALBA: präzisiert, dass die Tarifregelungen für verschiedene Institutionskategorien unterschiedlich sind. Für die Behindertenheime müssen die gleichen Tarife wie bisher verrechnet werden. Bei Pflegeheimen kann es zu Tarifanpassungen kommen. Die Finanzierung ist aber durch die Ergänzungsleistungen gesichert.

K. Kanka, FAssiS: bemerkt, dass es sich bei den BSV-Leistungen um Versicherungsleistungen gehandelt hat. Die NFA darf nicht zur Sparübung werden. Der Tarif für die Bewohnenden berechnet sich aus dem Betrag, der nach Abzug des BSV-Beitrags von den Gesamtkosten übrig bleibt.

M. Egger, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst: Erkundigt sich nach der Kontaktstellen ab 1.1.2008.

P. Wüthrich, ALBA: Weist auf die auf den Infoschreiben aufgeführte Kontaktadresse hin: Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, Alters- und Behindertenamt, Rathausgasse 1, 3011 Bern, Tel. 031 633 42 83, Telefax 031 633 40 19, E-Mail info.alba@gef.be.ch. In diesem Zu-

sammenhang wird Frau Irena Jovanova vorgestellt, die künftig die Gesuche und Anträge für individuelle Leistungen der Sonderschulung prüfen und die Verfügungen ausarbeiten wird.

G. Pestalozzi, kbk: Regt an, die verschiedenen Informationsschreiben aufs Netz zu stellen und weist darauf hin, dass viele Fragen betreffend ZuD bei den Menschen mit Behinderung weiterbestehen.

Th. Zbinden, ALBA: weist darauf hin, dass sämtliche Informationsschreiben auf der GEF-Homepage zu finden sind, entweder unter der Rubrik „Behinderte“ oder unter der Rubrik „übergreifende Projekte > Projekt NFA“. Hier wird auch das Informationsblatt für Menschen mit einer Behinderung aufgeschaltet werden.

7. Schlusswort

Herr Regierungsrat Philippe Perrenoud dankt zum Schluss allen Anwesenden nochmals für das Engagement und die geleistete Arbeit. Bezug nehmend auf das Eselbild weist er auf das verbindende Seil zwischen den beiden Tieren hin und lädt die Anwesenden zu einem Apéro ein, um auf das anzustossen, was uns verbindet.

Für das Protokoll

Annette Gfeller
Projektkoordinatorin NFA der GEF

10. Dezember 2007